



Niederschrift über die öffentliche

Sitzung des Gemeinderats

am 29.09.2016 im Sitzungssaal Steinscheuer bei der Häckermühle in Großheppach

Beginn: 18:53 Uhr, Ende: 21:25 Uhr

Anwesend:

Vorsitz

Herr Erster Bürgermeister Deißler

Mitglieder

Herr Theo Bachteler
Herr Bernhard Dippon
Herr Friedrich Dippon
Herr Markus Dobler
Herr Christian Felger
Herr Wolf Dieter Forster
Frau Karin Gaiser
Herr Volker Gaupp
Frau Doris Groß
Herr Ernst Häcker
Frau Petra Klöpfer
Herr Julian Künkele
Herr Christof Oesterle
Herr Hakan Olofsson
Herr Hans Randler
Herr Tibor Randler
Frau Dr. Annette Rebmann
Herr Michael Scharmann
Frau Isolde Schurrer
Herr Dr. Manfred Siglinger
Frau Ina Steiner
Herr Ulrich Witzlinger
Herr Armin Zimmerle

Schriftführer

Herr Ulrich Beyschlag

Entschuldigt:

Mitglieder

Frau Sabine Dippon
Herr Daniel Kuhnle
Herr Rolf Weller

Öffentliche Tagesordnung

1. Bürgerfragestunde
2. Remstalgartenschau 2019 - Hochpunkte Weinstadt BU Nr. 171/2016
 - Vorstellung der Gestaltungsvorschläge
 - Entscheid zur Einreichung zum Kofinanzierungsprogramm 2017
 - Beschlussfassung über Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel 2017-2019
3. Jahresrechnung 2015 der Stadt Weinstadt
- 3.1. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2015 BU Nr. 132/2016
- 3.2. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 BU Nr. 142/2016
- 3.3. Förmliche Feststellung der Jahresrechnung 2015 BU Nr. 132/2016
4. Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt
- 4.1. Jahresabschluss und Lagebericht 2015 BU Nr. 104/2016
- 4.2. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 BU Nr. 141/2016
- 4.3. Förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2015 BU Nr. 104/2016
5. Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt
- 5.1. Jahresabschluss und Lagebericht 2015 BU Nr. 136/2016
- 5.2. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 BU Nr. 143/2016
- 5.3. Förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2015 BU Nr. 136/2016
6. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 BU Nr. 156/2016
7. Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen BU Nr. 170/2016
8. Erneute Einreichung des Projekts Bürgerpark in das Bundesförderprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus - 2017" BU Nr. 153/2016
9. Marketingmittel für den Weinstadt-Marketingverein BU Nr. 167/2016
 - Bericht über die Mittelverwendung für die Jahre 2014 und 2015
10. Führen eines Hochwasserschutzregisters BU Nr. 154/2016
 - Satzungsbeschluss
11. Sanierungsgebiet "Ortsmitte Endersbach" BU Nr. 105/2016
 - Abschluss der Sanierung
12. Durchführung einer Personalbedarfsermittlung für das Stadtplanungsamt BU Nr. 138/2016
 - Teilweise Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushaltsplan
13. Neubestellung der Mitglieder des Gutachterausschusses der Stadt Weinstadt BU Nr. 137/2016
14. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes
- 14.1. Herr Auwärter: Heutiger Geburtstag und letzte Teilnahme an Gemeinderatssitzung
- 14.2. Abgebaute Bänke im Stiftshof
- 14.3. Rutsche von Friedhof in Stiftshof
- 14.4. Ampel funktioniert wieder

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt Erster Bürgermeister Deißler bekannt, dass der heutige Sitzungstermin in der WKZ als Wahlkampftermin genannt worden sei. Dies könne die Verwaltung so nicht akzeptieren und er weise darauf hin, dass die Organe der Stadt sich bei Wahlen neutral zu verhalten haben. Dies solle hiermit klargestellt werden. Weiterhin werde der TOP 9. „Marketingmittel für den Weinstadt-Marketingverein – Bericht über die Mittelverwendung für die Jahre 2014 bis 2015“ abgesetzt. Eine weitere Änderung der Tagesordnung sei, dass TOP 7. „Remstalgartenschau 2019 - Hochpunkte Weinstadt: - Vorstellung der Gestaltungsvorschläge, - Entscheid zur Einreichung zum Kofinanzierungsprogramm 2017, - Beschlussfassung über Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel 2017-2019 auf TOP 2 vorgezogen werde. Das Gremium ist mit dem Vorgehen einverstanden. Der Vorsitzende kann keine Einwände des Gremiums erkennen.

1. Bürgerfragestunde

Auf Anfrage eines Bürgers erläutert Erster Bürgermeister Deißler den Sachstand verschiedener Projekte für die Gartenschau 2019.

2. Remstalgartenschau 2019 - Hochpunkte Weinstadt BU Nr. 171/2016

- Vorstellung der Gestaltungsvorschläge**
- Entscheid zur Einreichung zum Kofinanzierungsprogramm 2017**
- Beschlussfassung über Bereitstellung erforderlicher Haushaltsmittel 2017-2019**

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in das Thema ein. Durch das geplante Grüne T werde in Weinstadt eine sehr attraktive Fläche entstehen flankiert von den verschiedenen Hochpunkten. Dabei handle es sich um die Burgruine Kappelberg, die Drei Riesen, den Karlstein, das Schützenhüttle und die Skulpturenallee. Der Gemeinderat habe über mehrere Jahre die Konzeptentwicklung begleitet. Der Hochpunkt auf dem Kappelberg sei in der Vergangenheit sehr in der Kritik gestanden, was zu einer Bürgerbeteiligung geführt habe. Die Ergebnisse seien in der Sitzung des Gemeinderats am 14.4.2016 in der Jahnhalle vorgestellt worden. Ein Ergebnis sei danach gewesen, dass man die Burgruine Kappelberg als Projekt der Remstalgartenschau anmelden solle. Ursprünglich sei ein Holzgerüst auf der Burgruine vorgesehen gewesen. Dies habe aber im Rahmen der Bürgerbeteiligung keine Berücksichtigung mehr gefunden. Anschließend sei die Planung von Herrn Professor Cheret überarbeitet worden und die Ideen aus der Bürgerbeteiligung hätten dabei Eingang gefunden. Bereits zu diesem Zeitpunkt sei der Zeitplan eng gewesen. Herr Deißler bedauert, dass die Ergebnisse nicht breiter hätten beraten werden können. In der Vorberatung des Technischen Ausschusses sei klar geworden, dass die Realisierung aller Hochpunkte im Gesamtvolumen nicht möglich sei und so habe man sich auf ein priorisiertes Vorgehen geeinigt. Der Kappelberg habe dabei die höchste Priorität erhalten. Dieser symbolisiere die württembergische Landesgeschichte, den Aufstand des Armen Konrad und den Weinbau. Herr Professor Cheret werde nun das Konzept vorstellen. Im Anschluss werde die Verwaltung die Kosten erklären und auch darauf eingehen, was dabei von der Stadt zu tragen sei. Eine Förderung sei nur dann möglich, wenn Sanierung und Neubau miteinander gekoppelt seien und gleichzeitig der Neubau im Vordergrund stehe.

Herr Professor Cheret stellt nun das Konzept vor. Er geht dabei auf folgende Hochpunkte ein:

- 1) Schützenhüttle in Endersbach
- 2) Skulpturenallee in Strümpfelbach
- 3) Drei Riesen
- 4) Karlstein und Hirschkopf
- 5) Burgruine Kappelberg

Erster Bürgermeister Deißler dankt. Der Gemeinderat müsse nun entscheiden, welche Projekte, bzw. welche Variante eingereicht werden sollten.

Frau Göhner präsentiert die Kosten für drei unterschiedliche Varianten an Hochpunkten auf dem Kappelberg.

Erster Bürgermeister Deißler ergänzt, im Technischen Ausschuss habe man sich aus Kostengründen auf eine Priorisierung für die Variante I auf dem Kappelberg geeinigt. Gleichzeitig sollten alle anderen Projekte zurückgezogen werden. Herr Deißler erläutert, Variante I entspreche der damaligen Holzvariante und sei auf die heutigen Kosten hochgerechnet worden. Variante III sei die Komplettvariante mit den Vorschlägen aus der Bürgerbeteiligung. Die Kosten lägen bei ca. 1 Mio. Euro. Dabei verbleibe ein städtischer Finanzierungsrest von 366 Tsd. Euro. Variante II entspreche Variante III, verzichte dabei aber auf den Glockenturm. Hier beliefe sich der städtische Finanzierungsrest auf 281 Tsd. Euro. Bereits morgen müssten die Förderanträge abgegeben werden. Frau Göhner habe nun drei Förderanträge vorbereitet. Die teuerste Variante sei, „nichts zu tun“, da auf der Burgruine die Verkehrssicherheit wieder hergestellt werden müsse und diese Kosten auf die Stadt zukämen.

Stadtrat Forster meldet sich zu Wort und möchte eine Variante Ib vorstellen. Er sei überzeugt und könne dies auch belegen, dass die Burgruine früher mit einem Turm ausgestattet gewesen sei. Herr Forster schlägt vor, gemeinsam mit der Bevölkerung und hiesigen Handwerkern eine Burg aus Stein zu errichten. Die dabei entstehenden Räume könne man dann auch als Gedenkstätte und als Ort für die Jugend nutzen. In den Vorschlägen von Herrn Professor Cheret würden Herrn Forster die Kernaussagen einer Burg fehlen.

Stadtrat Tibor Randler führt aus, dass die ehemalige Burg nur eine Ruine sei, die man nicht mehr betreten dürfe. Priorität habe daher für ihn die Burgruine Kappelberg. Der Glockenturm mit seiner modernen Architektur sei ein guter Kontrast zu dem alten Gemäuer. Die Kosten würden dabei höher als die Kosten für das frühere Holzgerüst ausfallen. Seiner Meinung nach solle man die Kräfte konzentrieren und nur ein Projekt umsetzen. Bürgerbeteiligung sei dabei wichtig. Die Gartenschau biete nun die Chance, die Burgruine wieder in Schuss zu bringen und erklärbar zu machen. Herr Randler stellt nun die Kosten der Stadt den möglichen Fördermitteln gegenüber. Die Stadt sollte sich dies wert sein.

Die GOL vertrete die Meinung, dass angesichts der Haushaltslage auf das Geld geachtet werden müsse, so Stadtrat Dr. Siglinger. Es sei die Frage, was bleibende Werte schaffe und was weitere Effekte mit sich bringe. Deshalb habe man von Anfang an die Meinung vertreten, die anderen Projekte nicht weiter zu verfolgen und sich stattdessen auf die Burgruine zu konzentrieren. Im Rahmen der Nullvariante müsse die Stadt die Verkehrssicherheit mit Kosten von 250 Tsd. Euro wieder herstellen. Variante III greife viele Vorschläge aus der Bürgerbeteiligung auf. Hier könne er Potenziale erkennen. Seiner Meinung nach solle man aber nicht in archäologische Grabungen investieren. Dies sei aber Bestandteil der Detailplanung. Wie in Schwäbisch Gmünd solle man sich um Sponsorenmittel bemühen, um so gemeinsam das Projekt zu entwickeln. Ziel müsse eine Stätte mit vielfältiger Nutzung sein. Schließlich stehe der Kappelberg als Erinnerung an die Werte des Bauernaufstands. Was gäbe es dort Besseres als eine Verknüpfung mit der Jugend, so die Frage von Herrn Dr. Siglinger.

Stadtrat Hans Randler gefällt das Konzept von Herrn Professor Cheret gut. Es sei gut zu wissen, dass der biblische Weinweg an dem Hochpunkt vorbeiführe. Es sei auch gut, dass der Glockenturm als Erinnerung an die ehemalige Kapelle fungiere. 320 Tsd. Euro seien bereits im Haushalt eingestellt. Die Mehrkosten hielten sich seiner Meinung nach in Grenzen. Außerdem hoffe er auf Sponsorengelder. Die anderen Projekte solle man vorerst zurückstellen. Das Gremium solle heute beschließen, damit morgen der Förderantrag eingereicht werden könne. Die SPD spreche sich mehrheitlich für die Variante III aus.

Dem Gemeinderat sei heute ein wichtiger Schritt gelungen, so Stadtrat Witzlinger. Außerdem habe Frau Göhner herausgearbeitet, dass das Mauerwerk der Burgruine förderfähig sei. Vielen in Gremium sei klar gewesen, dass man die Holzkrone und die Sanierung der Mauer mitnehmen müsse. Gut wäre nun die Einbindung der Bevölkerung bis hin zu der Frage, wo man gutes und günstiges Holz herbekomme. Herr Witzlinger zieht ein Resümee, wonach bei der Burgruine ein Sanierungsstau vorliege und eine Grillstelle in Verbindung mit einer Gedenkstätte sich auf den ersten Blick ausschließen. Er könne sich dennoch ein Miteinander von Grillstelle und Gedenkstätte vorstellen. Mit der morgigen Abgabe des Förderantrags gelte es nun, Flagge zu zeigen. Es handle sich hier nicht um einen Baubeschluss, sondern um einen Förderantrag. Es sehe die spätere Umsetzung unter dem Vorbehalt einer Förderung.

Stadtrat Scharmann hält fest, hinsichtlich der Ruine Kappelberg seien sich alle einig. Sollten sich Sponsoren finden lassen, dann könne er sich auch noch weitere Projekte vorstellen. Großer Charme habe für ihn die Variante II, für die er sich ausspreche. Er könne aber auch verstehen, wenn man für Variante III stimme.

Stadtrat Frieder Dippon spricht sich auch für Variante II aus, da er hier die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung sieht. Dies stelle für ihn ein Alleinstellungsmerkmal dar.

Stadträtin Dr. Rebmann führt aus, dass die Burgruine nicht begehbar sei und daher gehandelt werden müsse. Sie verstehe aber nicht, warum immer die große Lösung genommen werden solle. Der Bürger werde die Kosten für den Glockenturm nicht verstehen. Sie spreche sich daher für die Variante II aus.

Erster Bürgermeister Deißler erwidert, dass die Idee mit dem Glockenturm aus der Bürgerschaft komme. Man werde mit Herrn Professor Cheret ein Gemeinschaftsprojekt konzipieren.

Erster Bürgermeister Deißler verliest folgenden Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat nimmt vom überarbeiteten Konzept Weinstädter Höhepunkte Kenntnis.**
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, für das Teilprojekt „Burgruine Kappelberg“ einen Förderantrag im Rahmen des Programms Landschaftspark Region Stuttgart 2017 einzureichen.**
- 3) Als Voraussetzung für den Förderantrag wird die Durchführung des Projekts Burgruine Kappelberg auf der Basis der Variante III beschlossen.**
- 4) Die erforderlichen Mittel werden in die Haushaltsplanungen 2017 ff eingestellt.**

Das Gremium stimmt dem Beschlussvorschlag mit 18 Ja-Stimmen bei fünf Gegenstimmen zu.

3. Jahresrechnung 2015 der Stadt Weinstadt
3.1. Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht 2015 **BU Nr. 132/2016**

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Weingärtner den Sachverhalt und verweist auf die Beschlussempfehlung aus der Vorbereitung.

Das Gremium nimmt Kenntnis.

3.2. Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 **BU Nr. 142/2016**

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Issler den Sachverhalt. Er könne die Feststellung der Jahresrechnung empfehlen.

Das Gremium nimmt Kenntnis.

3.3. Förmliche Feststellung der Jahresrechnung 2015 **BU Nr. 132/2016**

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf und geht zur Beschlussfassung über.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

1) Zustimmung zu dem Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Stadt Weinstadt.

2) Die Haushaltsrechnung für das Jahr 2015 wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamthaus- EUR
1. Soll-Einnahmen	62.085.798,65	8.686.784,96	70.772.58:
2. Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	1.830.000,00	1.830.00
3. Zwischensumme	62.085.798,65	10.516.784,96	72.602.58:
4. Ab: Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr	0,00	1.100.000,00	1.100.00
5. Bereinigte Soll-Einnahmen	62.085.798,65	9.416.784,96	71.502.58:
6. Soll-Ausgaben	62.056.598,65	7.401.384,96	69.457.98:
7. Neue Haushaltsausgabereste	127.000,00	5.570.400,00	5.697.40
8. Zwischensumme	62.183.598,65	12.971.784,96	75.155.38:
9. Ab: Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	97.800,00	3.555.000,00	3.652.80
10. Bereinigte Soll-Ausgaben	62.085.798,65	9.416.784,96	71.502.58:
11. Differenz 10./5. (Fehlbetrag)	0,00	0,00	(

Die Zuführung an den Vermögenshaushalt beträgt **4.415.51:**

Zum 31.12.2015 betragen

die Sachanlagen	29.202.80:
die Finanzanlagen	269.96:
die Schulden	10.311.87:
die Allgemeine Rücklage	1.856.48:

- 2. Der Bildung der in Abschnitt III aufgeführten Haushaltsreste wird zugestimmt.**
- 3. Den in Abschnitt IV aufgeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.**
- 4. Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2015 wird zur Kenntnis genommen.**

4. Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Weinstadt

4.1. Jahresabschluss und Lagebericht 2015 BU Nr. 104/2016

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Weingärtner den Sachverhalt und verweist auf die Beschlussempfehlung aus der Vorberatung.

Das Gremium nimmt Kenntnis.

4.2. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 BU Nr. 141/2016

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Issler den Sachverhalt. Er könne die Feststellung des Jahresabschlusses empfehlen.

Das Gremium nimmt Kenntnis.

4.3. Förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2015 BU Nr. 104/2016

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf und geht zur Beschlussfassung über.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- A) Zustimmung zu dem Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 Stadtentwässerung Weinstadt**
- B) Der Gemeinderat hat am 29.09.2016 das Ergebnis des Jahresabschlusses - Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung- des Eigenbetriebs Stadtentwässerung für das Wirtschaftsjahr 2015 wie folgt festgestellt:**

1. Feststellung des Jahresabschlusses

	EUR
1.1 Bilanzsumme	29.885.530,54
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	27.677.471,00
- das Umlaufvermögen	2.208.059,54
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	0,00
- die empfangenen Ertragszuschüsse	7.296.288,00
- die Rückstellungen	933.421,69
- die Verbindlichkeiten	21.655.820,85
1.2 Jahresgewinn	26.004,79
1.2.1 Summe der Erträge	5.258.856,11
1.2.2 Summe der Aufwendungen	5.232.851,32

2. Behandlung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

**5. Jahresabschluss 2015 des Eigenbetriebs Stadtwerke
Weinstadt**

5.1. Jahresabschluss und Lagebericht 2015

BU Nr. 136/2016

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Meier den Sachverhalt und verweist auf die Beschlussempfehlung aus der Vorberatung.

Das Gremium nimmt Kenntnis.

5.2. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015

BU Nr. 143/2016

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Issler den Sachverhalt. Er könne die Feststellung des Jahresabschlusses empfehlen.

Das Gremium nimmt Kenntnis.

5.3. Förmliche Feststellung des Jahresabschlusses 2015

BU Nr. 136/2016

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf und geht zur Beschlussfassung über.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

A)

Zustimmung zu dem Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 Stadtwerke Weinstadt.

B)

1) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung 2015 und der Anhang werden festgestellt.

2) Vom Inhalt des Lageberichts wird Kenntnis genommen.

3) Der Gewinn aus dem Betriebszweig "Wasser" in Höhe von 218.918,99 € wird mit dem Verlust aus der Energieerzeugung (-6.571,36 €), dem Verlust aus dem Betrieb der Tiefgarage (-100.411,58 €), dem Verlust aus der Wärmeversorgung (-12.614,10 €), dem Verlust aus dem Stromvertrieb (-7.492,53) und dem Gewinn aus der Sparte Beteiligung (138.775,12 €) verrechnet. Der Gesamtgewinn des Betriebes in Höhe von 230.604,54 € wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

4) Die Betriebsleitung wird für das Jahr 2015 entlastet.

1	Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1	Bilanzsumme	25.607.575,37 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	23.875.003,52 €
	das Umlaufvermögen	1.732.571,85 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	7.119.313,64 €
	die empfangenen Ertragszuschüsse	1.116.681,65 €
	die Rückstellungen	383.244,42 €
	die Verbindlichkeiten	16.988.335,66 €
1.2	Jahresgewinn	230.604,54 €
1.2.1	Summe der Erträge	4.531.706,44 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	4.301.101,90 €
2	Verwendung des Jahresgewinns	
2.1	Zuführung an die Allgemeinen Rücklage	230.604,54 €

6. Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015

BU Nr. 156/2016

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Frau Scheidel den Sachverhalt.

Stadtrat Dr. Siglinger schlägt vor, zukünftig zu ergänzen, um welche Weingärtnergenossenschaft es sich handle (Seite fünf der Beratungsunterlage).

Frau Scheidel nimmt dies auf.

Der Gemeinderat nimmt den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 zur Kenntnis.

7. Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für BU Nr. 170/2016 städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Beck den Sachverhalt.

Es folgt ein kurzer Austausch.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen zum 01.01.2017 als Satzung, die geänderten Gebühren treten dabei erst zum 01.07.2017 in Kraft.

Benutzungs- und Gebührenordnung für städtische Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 29.09.2016 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen als Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume und Mehrzweckhallen gilt für folgende Räumlichkeiten:

- (1) Jahnhalle Endersbach
- (2) Stiftskeller Beutelsbach
- (3) Alte Kelter Strümpfelbach
- (4) Kurt-Dobler-Saal Beutelsbach

§2 Zweckbestimmung

- (1) Die städtischen Veranstaltungsräume sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weinstadt. Sie dienen dem Abhalten von städtischen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen. Die Jahnhalle Endersbach dient darüber hinaus von Montag bis Donnerstag der sportlichen Nutzung in erster Linie durch den VfL Endersbach.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Veranstaltungsräume besteht nicht. Mit der Benutzung der Veranstaltungsräume unterwirft sich der Nutzer der Benutzungsordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 3 Überlassung der Veranstaltungsräume

- (1) Neben städtischen Veranstaltungen stellt die Stadt Weinstadt die Veranstaltungsräume vorrangig den ortsansässigen Vereinen, Gruppierungen und Institutionen zur Durchführung von kulturellen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Politische Veranstaltungen sind nur zulässig, wenn sie durch eine ortsansässige Partei oder einen ortsansässigen Verband organisiert werden und zudem einen konkreten Bezug zu Weinstadt aufweisen.
- (3) Religiöse Veranstaltungen von Glaubensgemeinschaften sind nur zulässig, wenn diese ihren Sitz in Weinstadt haben und die Veranstaltung einen ökumenischen Charakter aufweist.
- (4) Private Veranstaltungen von Einwohnern und Veranstaltungen ortsansässiger Unternehmen sind in eingeschränktem Maße zulässig. Bei privaten Veranstaltungen muss die Festperson mit Hauptwohnsitz beziehungsweise alleinigem Wohnsitz in Weinstadt gemeldet sein. Die Veranstaltungsräume stehen bei privaten Veranstaltungen aus-

- schließlich für Familienfeiern, insbesondere für Geburtstagsfeiern ab dem 30. Geburtstag und für Hochzeitsfeiern, zur Verfügung.
- (5) Veranstaltungen Auswärtiger können von der Stadtverwaltung in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn diese einen konkreten Bezug zu Weinstadt aufweisen und die Durchführung im Interesse der Stadt Weinstadt liegt.
 - (6) Der Antrag auf Überlassung ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Sind für einen Tag mehrere Anträge eingegangen, entscheidet im Zweifelsfall die Reihenfolge des Antrageingangs.
 - (7) Grundsätzlich stehen die überlassenen Räume nur am Tag der Veranstaltung ab 11.00 Uhr bis zum nächsten Morgen 11.00 Uhr zur Verfügung. Die für Aufbau, Proben und Abbau benötigten Zeiten, die über den genannten Zeitrahmen hinausgehen, sind ausdrücklich zu beantragen und können zusätzlich abgerechnet werden.

§ 4 Benutzungsbestimmungen

- (1) Maßgeblich für die Benutzung sind neben dieser Satzung die im Bescheid genannten Auflagen und Bedingungen.
- (2) Für jede Veranstaltung ist der Verwaltung und dem Hallenpersonal namentlich mindestens ein Verantwortlicher zu nennen, der für den störungsfreien und ordnungsgemäßen Betriebsablauf zuständig ist (Veranstaltungsleitung gemäß § 38 Versammlungsstättenverordnung für Baden-Württemberg). Diese Person muss vor der Veranstaltung eingewiesen werden und während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Wird der Auf- und Abbau durch den Nutzer übernommen, muss diese Person außerdem während den Auf- und Abbauarbeiten anwesend sein. Die Pflichten der Stadtverwaltung als Betreiber aus der Versammlungsstättenverordnung bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen sind rechtzeitig vom Nutzer zu beschaffen. Hierzu gehören unter anderem auch der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA sowie die Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs nach § 12 des Gaststättengesetzes.
- (4) Der Umgang mit offenem Feuer oder pyrotechnischen Erzeugnissen (beispielsweise auch Wunderkerzen) ist nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Stadtverwaltung zulässig. Wenn erforderlich, wird im Einzelfall von der Stadtverwaltung eine Brandwache auf Rechnung des Nutzers angeordnet. Hiervon ausgenommen sind Kerzen. Bei der Verwendung von Kerzen ist jedoch besondere Sorgfalt geboten, insbesondere muss die Kerze fest umschlossen sein (z.B. Windlicht).
- (5) Der Nutzer hat auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorschriften zu achten, insbesondere die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen, der Sperrzeit, der Versammlungsstättenverordnung sowie der Feuerschutz- und sonstigen polizeilichen Vorschriften. Er hat je nach Art der Veranstaltung einen ausreichenden Ordnungsdienst und eine Sanitätswache auf eigene Rechnung einzuteilen.
- (6) Das Betreten der Bühne durch Besucher der Veranstaltung ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung zulässig.
- (7) Der Nutzer hat mit dem Hallenpersonal einen Termin für die Übernahme, Einweisung und Rückgabe zu vereinbaren.
- (8) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die Räume als ordnungsgemäß übergeben.
- (9) Die Nutzer der Räume haben das Gebäude und seine Einrichtung schonend zu behandeln, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden.
- (10) In den Veranstaltungsräumen herrscht generelles Rauchverbot. Auf die geltenden Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Baden-Württemberg (§ 5 Absatz 1 LNRSG) wird hingewiesen.
- (11) Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten eingehalten werden.

Hierzu ist sicherzustellen, dass der Betrieb im Außenbereich nach 22.00 Uhr eingestellt wird und Fenster und Türen geschlossen werden. Veranstaltungsende ist grundsätzlich spätestens um 02.00 Uhr.

- (12) Soweit nur Stuhlreihen aufgestellt werden, ist der Verzehr von Speisen und Getränken nur im dafür vorgesehen Bereich zulässig.
- (13) Die Benutzung von Einweggeschirr ist grundsätzlich unzulässig.
- (14) Die Veranstaltungsräume sind besenrein zu verlassen. Die überlassenen Einrichtungsgegenstände (zum Beispiel Tische und Stühle) sind zu reinigen. Die Sanitäreinrichtungen sind bei grober Verschmutzung zu reinigen. Die Müllbeseitigung ist Sache des Mieters. Der Veranstaltungsraum und die Sanitäreinrichtungen in der Alten Kelter Strümpfelbach sind nass zu reinigen.
- (15) Ist die Reinigung nicht oder nur mangelhaft erfolgt, wird diese gegen Kostenersatz von der Stadtverwaltung oder ihren Beauftragten veranlasst.

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind.
- (2) Der Nutzer haftet ferner für Schäden, die durch Auf- und Abbau der ihm überlassenen zusätzlichen Einrichtungen entstehen. Schäden sind von der Veranstaltungsleitung beziehungsweise dem Nutzer unverzüglich dem Hallenpersonal oder der Stadtverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, den Vorbereitungen oder Aufräumarbeiten durch Beauftragte oder Gäste entstehen.
- (4) Der Nutzer haftet, ohne dass die Stadt einen Nachweis darüber zu führen hat, ob den Veranstalter oder seine Beauftragten ein Verschulden trifft. Es ist Angelegenheit des Nutzers, den Nachweis zu führen, dass ihn, seine Beauftragten oder Gäste der Veranstaltung kein Verschulden an den Schäden trifft.
- (5) Für sämtliche vom Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Der Nutzer bringt diese auf eigene Gefahr ein.
- (6) Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Gäste seiner Veranstaltung und sonstigen Dritten frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte, außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Nutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (7) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB und als Betreiberin unberührt.

§ 6 Bewirtung

- (1) Mit der Bewirtung der Veranstaltungsräume ist ein ortsansässiger Gastronom oder Caterer zu beauftragen. Die Bewirtung der Jahnhalle erfolgt durch einen Pächter.
- (2) Ortsansässige Vereine erhalten das Recht, die Bewirtung ihrer Veranstaltung selbst zu organisieren. Bedienen sich diese eines Dienstleisters, so gilt Absatz 1.
- (3) Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk (außer Mineralwasser) günstiger anzubieten, als das günstigste alkoholische Getränk der gleichen Menge.
- (4) Das Hallenpersonal übergibt die KÜcheneinrichtung an den KÜchennutzer. Nach Beendigung der Veranstaltung wird diese wieder vom Hallenpersonal übernommen.
- (5) Für verlorene oder beschädigte Gegenstände ist vom Nutzer Ersatz zu leisten.
- (6) Küche, KÜcheneinrichtung und für den KÜchenbetrieb erforderliche Nebenräume sind sorgfältig zu reinigen. Dabei ist den Anweisungen des Hallenpersonals Folge zu leisten.

ten.

§ 7 Bestuhlung

- (1) Die Bestuhlungs- und Rettungswegepläne sind Bestandteil der Satzung. Es darf nur nach den amtlichen Bestuhlungsplänen bestuhlt werden. Den Anweisungen des Hallenpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Grundsätzlich hat jeder Nutzer den Raum selbst auf- und abzustuhlen. Im Einzelfall kann gegen Kostenersatz davon abgewichen werden.
- (3) Notausgänge dürfen unter keinen Umständen mit Stühlen, Tischen oder sonstigen Gegenständen verstellt werden.
- (4) Es dürfen sich nicht mehr Personen in den Veranstaltungsräumen aufhalten, als Plätze vorhanden sind beziehungsweise genehmigt wurden. Hierfür hat die Veranstaltungsleitung Sorge zu tragen.
- (5) In den Veranstaltungsräumen dürfen nur die vorhandenen Tische und Stühle verwendet werden.
- (6) Die Verwendung des Mobiliars im Außenbereich ist nicht gestattet.

§ 8 Dekoration

- (1) Die Dekoration der Tische ist im Voraus mit dem Hallenpersonal abzustimmen. Weitere Dekoration, insbesondere Reklame, Stellwände und sonstige Aufbauten, dürfen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung eingebracht werden.
- (2) Beim Ausschmücken der Räume ist beachten, dass zur Dekoration nur schwerentflammbares oder nichtbrennbares Material verwendet wird.
- (3) Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Das Einschlagen von Nägeln, Haken und ähnlichem ist nicht gestattet. Das Bemalen der Innen- und Außenwände sowie der Fußböden ist nicht gestattet.
- (4) Durchgänge, Notausgänge, Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verhängt oder verstellt werden.

§ 9 Hausrecht

Neben dem Oberbürgermeister üben die mit der Betreuung und Verwaltung der Einrichtung beauftragten Personen, insbesondere das Hallenpersonal, das Hausrecht aus. Diese Personen haben ein Kontroll- und Weisungsrecht gegenüber allen Personen, die sich auf dem Grundstück aufhalten. Den Anweisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Benutzung durch den Nutzer.

§ 10 Technische Einrichtungen und Anlagen

- (1) Die Heizung und Lüftung wird witterungsbedingt vom Hallenpersonal bedient.
- (2) Die technischen Anlagen, wie zum Beispiel Licht- und Tontechnik, werden auf Antrag zur Verfügung gestellt. Eine Bedienung durch den Nutzer ist nur nach erfolgter Einweisung gestattet.
- (3) Eine Bedienung der Technik durch das Hallenpersonal ist gegen Kostenersatz möglich.

§ 11 Rücktritt vom Antrag und Rücknahme der Genehmigung

- (1) Der Nutzer kann bis zu vier Wochen vor der Veranstaltung von seinem Antrag auf Überlassung zurücktreten.
- (2) Für einen späteren Rücktritt von Seiten des Nutzers behält sich die Stadtverwaltung vor, die Grundgebühr in voller Höhe in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Stadt kann jederzeit die Genehmigung zurücknehmen, wenn die Benutzung der Veranstaltungsräume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist.

- (4) Die Stadt kann ferner die Genehmigung zurücknehmen, wenn die Veranstaltung unter Angabe falscher Tatsachen beantragt wurde und in Unkenntnis dessen genehmigt wurde.
- (5) In den Fällen der Absätze 3 und 4 ist ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ausgeschlossen.

§ 12 Benutzungsgebühr

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Veranstaltungsräume, der Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände eine Benutzungsgebühr. Darüber hinaus werden die entstandenen Nebenkosten abgerechnet.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der maßgeblichen Gebührentabelle (Anlage 1 - 4).
- (3) Bei Veranstaltungen ortsansässiger Vereine gilt der ermäßigte Gebührensatz.
- (4) Für ausnahmsweise zugelassene Veranstaltungen Auswärtiger wird ein Zuschlag festgesetzt. Die Höhe ist in der maßgeblichen Gebührentabelle (Anlage 1 - 4) geregelt. Hiervon ausgenommen sind Vereine, die ihren Sitz nicht in Weinstadt haben, für die es aber keinen vergleichbaren Verein mit Sitz in Weinstadt gibt und die eine nicht unbedeutende Zahl an Mitgliedern mit Hauptwohnsitz in Weinstadt haben.
- (5) Ortsansässige Vereine können im Rahmen der in der Vereinsförderung zugestandenen Freiveranstaltungen von den Grundgebühren befreit werden. Dies ist ein Beitrag der Stadt zur Förderung des Vereinslebens, wobei die nicht erhobenen Gebühren als Vereinsförderbeitrag verrechnet werden.
- (6) Die Stadt kann verlangen, dass bei Anmeldung der Veranstaltung eine Kautionszahlung wird.

§13 Zuwiderhandlungen

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung und gegen Anweisungen des Hallenpersonals kann die Veranstaltung durch die Stadtverwaltung beziehungsweise ihre Vertreter abgesagt oder beendet werden.
- (2) Nutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung der Veranstaltungsräume ausgeschlossen werden. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Gemeinderat.

§ 14 Überleitungsregelung

Bis zum Inkrafttreten der Benutzungsgebühren nach § 12 gelten die Gebührensätze aus den Benutzungs- und Gebührenordnungen der Jahnhalle, des Stiftshofkellers und der Alten Kelter Strümpfelbach jeweils vom 19.12.2002 beziehungsweise des Kurt-Dobler-Saals vom 15.05.2007 weiter.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit Ausnahme des § 12 am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach § 12 treten zum 01.07.2017 in Kraft.
- (3) Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Jahnhalle vom 19.12.2002 mit Ausnahme des § 10, die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Stiftshofkeller vom 19.12.2002 mit Ausnahme des § 10, die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Alte Kelter Strümpfelbach vom 19.12.2002 mit Ausnahme des § 10 und die Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kurt-Dobler-Saal vom 15.05.2007 mit Ausnahme des § 5 treten zum 01.01.2017 außer Kraft.
- (4) Die Benutzungsgebühren nach § 10 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Jahnhalle vom 19.12.2002, § 10 der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Stiftshofkeller vom 19.12.2002, § 10 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Alte Kelter Strümpfelbach vom 19.12.2002 und nach § 5 der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Kurt-Dobler-Saal vom 15.05.2007 treten zum 01.07.2017 außer Kraft

Anlage 1

Gebührentabelle Jahnhalle Endersbach

Bezeichnung	Gebühr
Grundgebühr	600,00 Euro
Grundgebühr ermäßigt	165,00 Euro
Zuschlag für auswärtige Nutzer	300,00 Euro
Nebenzimmer	100,00 Euro
Nebenzimmer ermäßigt	65,00 Euro
Küche	50,00 Euro
Bar	25,00 Euro
Nebenkosten	200,00 Euro
Arbeitszeit Hausmeister (Auf- und Abbau oder Betreuung der Licht- und Tontechnik)	35,00 Euro / Stunde
Nachreinigung	35,00 Euro / Stunde
Tischdecken (inkl. Reinigung)	3,50 Euro / Stück
Stehtisch-Hussen (inkl. Reinigung)	5,00 Euro / Stück
Mikrofonnutzung	5,00 Euro / Stück
Flügelnutzung	130,00 Euro
Flügelnutzung ermäßigt	80,00 Euro
Klavier oder Flügel stimmen	nach tatsächlichem Aufwand
Ersatz fehlendes Geschirr und eventuelle Müllent- sorgung	nach tatsächlichem Aufwand

Anlage 2

Gebührentabelle Stiftskeller Beutelsbach

Bezeichnung	Gebühr
Grundgebühr	400,00 Euro
Grundgebühr ermäßigt	135,00 Euro
Zuschlag für auswärtige Nutzer	200,00 Euro
Küche	50,00 Euro
Nebenkosten	150,00 Euro
Arbeitszeit Hausmeister	35,00 Euro / Stunde

(Auf- und Abbau oder Betreuung der Licht- und Tontechnik)	
Nachreinigung	35,00 Euro / Stunde
Tischdecken (inkl. Reinigung)	3,50 Euro / Stück
Stehtisch-Hussen (inkl. Reinigung)	5,00 Euro / Stück
Mikrofonnutzung	5,00 Euro / Stück
Klavier stimmen	nach tatsächlichem Aufwand
Ersatz fehlendes Geschirr und eventuelle Müllentsorgung	nach tatsächlichem Aufwand

Anlage 3

Gebührentabelle Alte Kelter Strümpfelbach

Bezeichnung	Gebühr
Grundgebühr	300,00 Euro
Grundgebühr ermäßigt	110,00 Euro
Zuschlag für auswärtige Nutzer	150,00 Euro
Küche	35,00 Euro
Nebenkosten	190,00 Euro
Arbeitszeit Hausmeister (Auf- und Abbau und ggfs. Nachreinigung)	35,00 Euro / Stunde
Mikrofonnutzung	5,00 Euro / Stück
Klavier stimmen	nach tatsächlichem Aufwand
Ersatz fehlendes Geschirr und eventuelle Müllentsorgung	nach tatsächlichem Aufwand

Anlage 4

Gebührentabelle Kurt-Dobler-Saal Beutelsbach

Bezeichnung	Gebühr
Grundgebühr	150,00 Euro
Grundgebühr ermäßigt	40,00 Euro
Zuschlag für auswärtige Nutzer	75,00 Euro
Küche	25,00 Euro
Arbeitszeit Hausmeister (Auf- und Abbau)	35,00 Euro / Stunde
Ersatz für eventuelle Müllentsorgung	nach tatsächlichem Aufwand

8. Erneute Einreichung des Projekts Bürgerpark in das Bundesförderprogramm "Nationale Projekte des Städtebaus - 2017" BU Nr. 153/2016

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in das Thema ein. Der Technische Ausschuss habe eine Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Es folgt ein kurzer Austausch.

Das Gremium fasst mit 22 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

1. Der Gemeinderat Weinstadt stimmt der Einreichung des digitalen Antragsformulars (Projektskizze) als Antragsverfahren für die Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus gem. Projektauftrag 2017 zu. Inhalt des Förderantrags ist die Förderung des Bauvorhabens „Bürgerpark Grüne Mitte Weinstadt“ sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung des Grünen-T.

9. Marketingmittel für den Weinstadt-Marketingverein BU Nr. 167/2016
- Bericht über die Mittelverwendung für die Jahre 2014
und 2015

Abgesetzt.

**10. Führen eines Hochwasserschutzregisters
- Satzungsbeschluss**

BU Nr. 154/2016

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Kern den Sachverhalt.

Es folgt ein kurzer Austausch.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Der Einführung eines Hochwasserschutzregisters wird zugestimmt.**
- 2. Die „Satzung zum Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz“ wird beschlossen.**
- 3. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.**

Satzung

zum Führen eines Hochwasserschutzregisters nach § 65 Abs. 3 Wassergesetz

Auf Grund des § 65 Abs. 3 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in der Stadt Weinstadt in seiner Sitzung am 29.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage eines Hochwasserschutzregisters

- (1) Die Stadt Weinstadt führt ein Hochwasserschutzregister nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Hochwasserschutzregister dient dem nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlichen Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen.

§ 2

Funktionsweise

- (1) Führt die Stadt eine Maßnahme zur Schaffung von Rückhalteraum durch, so kann der hierdurch geschaffene Rückhalteraum im Hochwasserschutzregister gutgeschrieben werden. Die Aufnahme in das Hochwasserschutzregister kann erfolgen, sobald die Maßnahme funktionswirksam wird; die endgültige Fertigstellung ist nicht erforderlich.
- (2) Mögliche geeignete Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum sind insbesondere
 - Aktivierung von Altarmen und ehemaligen Überschwemmungsflächen, Dammrückverlegungen
 - Aufstau an bestehenden oder geplanten Querstrukturen im Talraum wie zum Beispiel Straßendämmen, Lärmschutzwällen o.ä.
 - Gewässerrenaturierungen / -aufweitungen
 - Errichtung von Dämmen quer zur Fließrichtung
 - Bau von Rückhalteräumen

- Abgrabungen
- Abriss von bestehenden Gebäuden in Überschwemmungsgebieten ohne erneute Bebauung

Die Maßnahmen sind im Einzelfall auf Eignung und Durchführbarkeit zu überprüfen.

- (3) Ein anrechenbarer Rückhalteraum liegt nicht vor, soweit dieser benötigt wird, um die von einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) betroffenen Flächen zu reduzieren und die festgesetzten Überschwemmungsgebiete zu verkleinern (keine Doppelverrechnung). Wird durch die Maßnahme mehr Rückhalteraum geschaffen, als durch sie verloren geht, ist die Differenz anrechenbar.
- (4) Eine kommunale nach Abs. 2 anrechenbare Maßnahme liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme durch Dritte durchgeführt wird, sofern auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gesichert ist, dass der geschaffene Rückhalteraum dauerhaft erhalten bleibt.
- (5) Im Hochwasserschutzregister werden die Maßnahmen nach den Abs. 2 und 4 sowie die dadurch entstandenen Kosten ausgewiesen. Dabei sind die Art der Maßnahme, der geschaffene Rückhalteraum sowie die Örtlichkeit (Flurstück-Nr.) zu nennen.
- (6) In das Hochwasserschutzregister werden die nach § 3 angerechneten Maßnahmen eingetragen und bilanziert.

§ 3 Anrechnungsverfahren

- (1) Ein Vorhabenträger kann beantragen, dass seinem Vorhaben nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 WHG in dem erforderlichen Maß Rückhalteraum aus dem Hochwasserschutzregister angerechnet wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antrag hat mindestens zu enthalten:
 - a) einen Lageplan und Schnitte sowie
 - b) eine Berechnung des auszugleichenden Rückhaltevolumens; der Berechnung ist der Wasserstand HQ100 zugrunde zu legen, der Zustand des Grundstücks vor Durchführung der Baumaßnahme ist dem Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme gegenüberzustellen. In die Berechnung einzustellen sind u.a. die Kubatur des zu errichtenden Bauwerks, Veränderungen der Geländeoberfläche und etwaige Schutzmaßnahmen auf dem Baugrundstück
- (2) Die Stadt entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 WHG oder im Rahmen der Erteilung des Einvernehmens nach § 84 Abs. 2 Satz 3 WG.

§ 4

Kostenerstattung

Für den Ausgleich von Rückhalteraum durch (teilweise) Anrechnung kommunaler Maßnahmen hat der Vorhabenträger den von der Stadt kalkulierten anteiligen Kostenaufwand zu tragen und an die Stadt zu erstatten.

§ 5 Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtiger ist der Vorhabenträger.

§ 6 Maßstab der Kostenerstattung

Maßstab für die Kostenerstattung ist der auszugleichende Rückhalteraum (m³).
Der auszugleichende Rückhalteraum berechnet sich nach Maßgabe des § 3 Abs. 1b.
Der in Anspruch genommene auszugleichende Rückhalteraum wird mit dem von der Stadt kalkulierten Kostensatz (€/m³) veranlagt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der Erteilung einer Genehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 WHG, soweit mit dieser Rückhalteraum aus dem Hochwasser-schutzregister in Anspruch genommen wird. Die Gemeinde setzt den Kostenerstattungs-betrag durch Bescheid gegenüber dem Erstattungspflichtigen fest.
- (2) Der Kostenerstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**11. Sanierungsgebiet "Ortsmitte Endersbach"
- Abschluss der Sanierung**

BU Nr. 105/2016

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf und verweist auf die Vorbereitung.

Auf einen Austausch wird verzichtet.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Die Stadt Weinstadt sieht gem. § 155 Abs. 3 BauGB im Sanierungsgebiet „Ortsmitte Endersbach“ in der Wertzone Schmiedgasse von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags ab (Pkt. 3), weil**
 - 1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und**
 - 2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht.**
- 2. Die Sanierungsabrechnung (Pkt. 4) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.**
- 3. Die Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets Weinstadt „Ortsmitte Endersbach“ wird beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Sanierungssatzung erfolgt in Abstimmung mit RP Stuttgart und der STEG (Pkt. 5).**
- 4. Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung wird folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Endersbach“ beschlossen.**

**12. Durchführung einer Personalbedarfsermittlung für das Stadtplanungsamt BU Nr. 138/2016
- Teilweise Aufhebung eines Sperrvermerks im Haushaltsplan**

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf. Anschließend erläutert Herr Beck den Sachverhalt.

Auf einen Austausch wird verzichtet.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Der Sperrvermerk auf der Haushaltsstelle 1.6100.655000 in Höhe von 20.000 Euro für eine Organisationsuntersuchung im Stadtplanungsamt wird in Höhe von 6.000 Euro aufgehoben. Für die restlichen 14.000 Euro bleibt der Sperrvermerk bestehen.

13. Neubestellung der Mitglieder des Gutachterausschusses der Stadt Weinstadt BU Nr. 137/2016

Erster Bürgermeister Deißler ruft den Tagesordnungspunkt auf und führt in das Thema ein.

Auf einen Sachvortrag und einen Austausch wird verzichtet.

Das Gremium fasst einstimmig folgenden Beschluss:

- 1. Aufgrund von § 192 Abs.1 bis 3 BauGB in Verbindung mit § 2 der Gutachterausschuss-Verordnung werden zu Mitgliedern des Gutachterausschuss der Stadt Weinstadt bestellt:**

**Herr Günter Bauer
Her Eckart Hubschneider
Herr Heinz Idler
Herr Steffen Klingler
Herr Frank Roth
Herr Eberhard Siegle**

- 2. Als Vertreter des Finanzamtes werden zu Gutachtern bestellt:
Frau Petra Huber
Herr Uwe Schössler**

- 3. Zum Vorsitzender des Gutachterausschusses wird Herr Eckart Hubschneider bestellt.**

- 4. Die Amtszeit des Gutachterausschusses beginnt am 1.12.2016 und endet am 30.11.2020.**

14. Berichte, Bekanntgaben und Verschiedenes

14.1. Herr Auwärter: Heutiger Geburtstag und letzte Teilnahme an Gemeinderatssitzung

Erster Bürgermeister Deißler gratuliert Herrn Auwärter zu seinem heutigen Geburtstag. Gleichzeitig weist er mit dem heutigen Gemeinderat auf dessen letzte Sitzungsteilnahme hin. Herr Auwärter verabschiedete sich in den Ruhestand. Herr Deißler dankt Herrn Auwärter einerseits für 31 Dienstjahre bei der Stadt Weinstadt andererseits für die überaus kollegiale und sehr gute Zusammenarbeit. Er überreicht im Namen von Oberbürgermeister Oswald ein Präsent. Es folgt Applaus der Anwesenden.

Herr Auwärter bedankt sich bei Herrn Deißler und dem Gremium für die sehr gute Zusammenarbeit.

14.2. Abgebaute Bänke im Stiftshof

Stadtrat Bernhard Dippon weist auf die beiden abgebauten Bänke im Stiftshof hin. Oberbürgermeister Oswald habe ihm das Aufstellen der Bänke zugesagt.

Erster Bürgermeister Deißler nimmt dies auf.

14.3. Rutsche von Friedhof in Stiftshof

Stadtrat Bernhard Dippon weist auf rutschende Kinder hin.

Erster Bürgermeister Deißler nimmt dies auf.

14.4. Ampel funktioniert wieder

Stadtrat Bernhard Dippon dankt der Verwaltung für die reparierte Ampel an der Kreuzung Ulrichstraße Marktstraße.

ZUR BEURKUNDUNG

Weinstadt, den

Vorsitzender

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Gremiumsmitglied

Weinstadt, den

Schriftführer